Stellungnahme

für die

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen

Bundestages

zum Gesetzentwurf

des

PKH-Begrenzungsgesetzes

am 14.11.2007

Dr. Wolfram Viefhues

weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen

Kontaktadresse: wviefhues@aol.com

Der 17. Deutsche Familiengerichtstag hat sich in einem Arbeitskreis, in dem Richter und Anwälte vertreten waren, unter Leitung des Unterzeichners mit der Frage der Reform der Prozesskostenhilfe beschäftigt, den vorliegenden Gesetzesentwurf in seinen Eckpunkten diskutiert und nach intensiven Diskussionen die im Anhang abgedruckten Beschlüsse gefasst. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass in den wesentlichen Teilen kein Bewertungsdifferenzen zwischen Teilnehmern aus dem Kreise der Anwaltschaft und der Richterschaft zu verzeichnen waren.

Im Möchte im Rahmen meiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf nur auf einige wesentliche Punkte eingehen.

A. Rahmenbedingungen

1) finanzieller Rahmen

Um deutlich zu machen, welche Dimensionen inzwischen die aus dem Justizhaushalt zu leistenden Zahlungen für Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe und Betreuervergütungen erreicht haben, einige Zahlen:

Beim Amtsgericht Oberhausen – einer typischen Stadt des Ruhrgebiets mit ca. 218.000 Einwohnern sind in den beiden letzten Jahren folgende Kosten angefallen:

		Jan. bis Oktober	Hochrechnung
	2006	2007	2007
Prozesskostenhilfe	1.131.072,98 €	893.173,15 €	1.090.328,43 €
Beratungshilfe	385.583,43 €	435.777,39 €	531.969,05 €
Betreuervergütung, Pflegschaften,			
Vormundschaften	1.010.995,94 €	914.398,15 €	1.116.238,54 €
Gesamtkosten	2.527.652,35 €	2.243.348,69 €	2.738.536,03 €

2) prozessuale Rahmenbedingungen

In der Diskussion über das Gesetz werden gelegentlich die kostenrechtlichen Zusammenhänge übersehen.

Entscheidend für die Kostenbelastung der Prozessbeteiligten ist die endgültige Kostenentscheidung:

- Wird der Prozess gewonnen, werden die Kosten dem Gegner auferlegt, der damit auch die Kosten der klagenden Partei zu tragen hat.
 Der Gewinner hat hier lediglich das Risiko, dass seine Vollstreckung ins Leere geht und er deshalb "auf den Kosten sitzen bleibt".
- Wird der Prozess verloren, so ist zu differenzieren:
 - Wer keine Prozesskostenhilfe erhalten hat, trägt die Verfahrenskosten in vollem Umfang selbst.
 - Wer Prozesskostenhilfe bekommen hat, dessen eigene Kosten trägt der Steuerzahler; er bleibt zwar zur Zahlung der Kosten des Gegners verpflichtet, vielfach sind Kostenerstattungsansprüche aber nicht zu realisieren.

Daran zeigt sich, dass eine Partei, der **Prozesskostenhilfe bewilligt** worden ist, nicht schlechter behandelt wird, sondern in wesentlichen Aspekten einen **erheblichen kostenrechtlichen Vorteil gegenüber dem "Selbstzahler"** hat.

B. Senkung der Freibeträge:

Der geplante Senkung der Freibeträge ist auf dem diesjährigen Familiengerichtstag mit großer Mehrheit – auch von den beteiligten Anwälten - zugestimmt worden.

Wenn in der rechtspolitischen Diskussion speziell bei **familiengerichtlichen Verfahren** darauf verwiesen wird, dass die sich trennenden Eheleute in diesem

Zeitpunkt verstärkt finanziell belastet werden (Steuerklassenwechsel, Mehrkosten für zwei Wohnungen usw.)¹, so ist dies sachlich richtig, liefert aber kein Argument gegen

¹ so Rakete-Dombeck, NJW 2007, 3162, 3165

den Gesetzesentwurf. Denn bei der Prozesskostenhilfe sind immer die **aktuellen** wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich². Haben sich diese also aufgrund der vorgenannten Umstände tatsächlich verschlechtert, werden geringere Raten festgesetzt oder ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Senkung der Freibeträge führt aus der Sicht der gerichtlichen Praxis - auch nach Bewertung des Arbeitskreises des Familiengerichtstages - keinesfalls zu einer "nicht mehr hinnehmbaren Belastung Bedürftiger oder gar zur Verweigerung des Rechtsschutzes". Sie zielt vielmehr in angemessener Weise darauf, solche Personen verstärkt in die Pflicht zu nehmen, die in der Lage sind, die Prozesskosten selbst zu tragen, indem ihnen ein **zinsloser Justizkredit** – ohne irgendeine Bonitätsprüfung wie es bei einem Bankkredit erforderlich wäre – gewährt wird.

Zur Erläuterung einige Berechnungsbeispiele:

1. Der Alleinstehende ALG II-Empfänger

Der **Alleinstehende ALG II-Empfänger** ist nicht die Zielgruppe des Gesetzes und wird auch nach dem künftigen Recht ratenfreie PKH bekommen.

	Geltendes Recht	PKH-Begrenzungsgesetz
Einkommen	647,00 €	647,00 €
Abzgl. Warmmiete	300,00 €	300,00 €
Freibetrag	382,00 €	364,00 €
Einzusetzendes Einkommen	0 €	0€

² Zimmermann, Prozesskostenhilfe, 2007, Rdnr. 17

2. Der Normalverdiener

Ein **Normalverdiener** wird in Zukunft angemessenen nach seiner Leistungsfähigkeit mit Raten belastet.

<u>Variante a)</u> Nettoeinkommen 1700 €, 600 € Miete, 150 € Heizkosten Verheiratet, Ehegatte ohne eigenes Einkommen, keine Kinder,

	Geltendes Recht	PKH-Begrenzungsgesetz
Nettoeinkommen	1.600,00 €	1.600,00 €
Grundfreibetrag Antragsteller	382,00 €	364,00 €
Grundfreibetrag Ehegatte	382,00 €	291,00 €
Zusatzfreibetrag für Erwerbstätige	173,00 €	86,00 €
Miete	600,00 €	600,00 €
Heizkosten	150,00 €	150,00 €
Einzusetzendes Einkommen	0 €	195,00 €
Monatliche Raten	0 €	130,00 €

nach dem geplanten Recht sind auf die Prozesskosten monatliche **Raten von 130 €** zu zahlen.

<u>Variante b)</u> Nettoeinkommen 1700 €, 600 € Miete, 150 € Heizkosten Verheiratet, Ehegatte ohne eigenes Einkommen, ein Kind

	Geltendes Recht	PKH-Begrenzungsgesetz
Nettoeinkommen	1.600,00 €	1.600,00 €
Grundfreibetrag Antragsteller	382,00 €	382,00 €
Grundfreibetrag Ehegatte	382,00 €	291,00 €
Zusatzfreibetrag für Erwerbstätige	173,00 €	86,00 €
Grundfreibetrag Kind	267,00 €	218,00 €
Miete	600,00 €	600,00 €
Heizkosten	150,00 €	150,00 €
Einzusetzendes Einkommen	0 €	0€
Monatliche Raten	0 €	0€

Hier wäre auch in Zukunft ratenfreie PKH zu bewilligen.

3. <u>Der Besserverdiener</u>

Nettoeinkommen 2.600 €, verheiratet, 2 Kinder, Frau nicht erwerbstätig Miete 800 €, Heizkosten 200 €

	Geltendes Recht	PKH-Begrenzungsgesetz
Nettoeinkommen	2.600,00 €	1.600,00 €
Grundfreibetrag Antragsteller	382,00 €	364,00 €
Grundfreibetrag Ehegatte	382,00 €	291,00 €
Zusatzfreibetrag für Erwerbstätige	173,00 €	86,00 €
Grundfreibetrag für 2 Kinder	534,00 €	436,00 €
Miete	800,00€	800,00 €
Heizkosten	200,00 €	200,00 €
Einzusetzendes Einkommen	129,00 €	423,00 €
Monatliche Raten	75 €	282 €

Auf die Prozesskosten sind monatliche Raten von 282 € zu zahlen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bei derartigen Einkünften eine Belastung mit monatlichen Raten in vergleichbarer Höhe von den meisten Bürgern ohne Bedenken akzeptiert wird, wenn es um die Kreditaufnahme zur Finanzierung des normalen Konsums (Auto, Urlaub, Möbel usw.) geht. Die Werbung der Banken zeigt, das es sich hierbei um eine wirtschaftliche Normalität handelt und dass kein Bürger solche – geradezu alltägliche - Monatsrate als "nicht mehr hinnehmbaren Belastung Bedürftiger" versteht. Hinzu kommt, dass dabei auch noch eine zusätzliche nicht unerhebliche Zinsbelastung in Kauf genommen wird, so z.B. derzeit von rund 9,49 % (ING-DIBA) bzw. 10,81 (Commerzbank).

C. zeitliche Verlängerung der Ratenzahlungsverpflichtungen

Der Arbeitskreis des 17. Deutsche Familiengerichtstag hat einer Anhebung der Ratenzahlungsdauer von 48 Monaten (= 4 Jahren) auf 72 Monate in Anlehnung an die 6-Jahresfrist der Verbraucherinsolvenz zugestimmt.

Zu erinnern ist auch daran, dass eine Laufzeit von 72 Monaten bei den gängigen Darlehensverträgen für Konsumentenkrediten durchaus üblich ist (Angebote der ING-Diba: 12-84 Monate, der Commerzbank: 6 bis 120 Monate).

Mit der zeitlichen Begrenzung wird dem Argument, dem Betroffenen werde eine unzumutbar lange – und damit letztlich verfassungswidrige - Belastung auferlegt, genüge getan.

D. generell zur Ausweitung der Ratenzahlungsverpflichtungen

1. Reduzierung der Ungerechtigkeit bei Kreditschulden

In der gerichtlichen Praxis kommt es zur Bewilligung ratenfreier Prozesskostenhilfe überwiegend nicht aufgrund eines zu geringen Einkommens des Antragstellers, sondern allein wegen bestehender Schulden. Ich möchte Ihr Augenmerk daher einmal auf das dadurch ausgelöste **Gerechtigkeitsdefizit** lenken.

Fallbeispiele:

Der **Bürger A** sorgt vor und hat – auch den Empfehlungen aus dem politischen Raum folgend - aus seinem Einkommen regelmäßig Geld zur Vermögensbildung zurückgelegt.

Wenn er in die Situation gerät, einen Prozess finanzieren zu müssen, hat er in zweifacher Hinsicht **Nachteile**:

- im Hinblick auf seine Ersparnisse sofern sie die Grenzen des Schonvermögens übersteigen – wird Prozesskostenhilfe verweigert, denn er kann seinen notwendigen Rechtsschutz aus seinem Vermögen zahlen,
- sein Einkommen ist hoch anzusetzen, denn die regelmäßigen
 Rücklagen zur aktiven Vermögensbildung werden nicht abgezogen.

Bürger B bildet dagegen keinerlei Rücklagen. Er nimmt Kredite auf, richtet sich die Wohnung üppig ein und fährt teuer in Urlaub.

Gerät er in die Situation, einen Prozess finanzieren zu müssen, hat er in zweifacher Hinsicht Vorteile:

- er hat keine Ersparnisse, die ihm als Vermögen angerechnet werden,
- sein Einkommen ist niedriger anzusetzen, da seine Schuldverbindlichkeiten abgezogen werden. Vielfach bekommt er allein wegen dieser Schuldenbelastungen ratenfreie Prozesskostenhilfe, die er aufgrund seines Einkommens – ohne Schulden – nicht bekommen würde.

Auch hier zeigt sich, dass die Prozesskostenhilfe in der Realität der gerichtlichen Praxis den Betroffenen gerade nicht benachteiligt, sondern ihm vielmehr Vorteile bringt.

Diese unterschiedliche Behandlung ist weder gerecht noch sozialpolitisch geboten. Sie ist zudem gesellschaftspolitisch verfehlt, weil damit der vorsorgende Bürger bestraft wird, während sich der Bürger, der leichtfertig über seine Verhältnisse lebt, von der Gemeinschaft der Steuerzahler "sponsern" lässt.

Diese Fälle gehören aber zum Normalfall der gerichtlichen Praxis.

Nach der Rechtsprechung sind **Tilgungsraten** auf ein Darlehen, das vor Prozessbeginn aufgenommen worden ist, abzuziehen³. Damit wird nicht nur die regelmäßige Zinsbelastung als abzugsfähig anerkannt, sondern über die mit der Tilgung verbundenen Reduzierung der Schulden letztlich seine **Vermögensbildung**.

Differenziert wird dabei lediglich auf den Zeitpunkt der Darlehensaufnahme – dieser muss vor Prozessbeginn liegen.

Lediglich solche Verbindlichkeiten, die in Kenntnis des Prozesses aufgenommen worden sind oder, um sich bewusst arm zu machen, sind nicht abzuziehen. Effektive Möglichkeiten, hier Missbrauch aufzudecken, bestehen in der Praxis nicht. Folglich können nicht einmal echte Missbrauchsfälle wirksam bekämpft werden, in denen der Antragsteller im Hinblick auf den abzusehenden Prozess Schulden aufnimmt, um sein Einkommen zu reduzieren.

Wird aber die Einkommensgrenze herabgesetzt mit der Folge, dass verstärkt Raten auferlegt werden können, besteht auch hier die Möglichkeit, in größerem Umfang zumindest eine Beteiligung des Antragstellers an den Prozesskosten zu erreichen.

Die generelle Ausweitung der Ratenzahlungsverpflichtungen ist also auch deshalb zu begrüßen, weil damit - zumindest teilweise – diese **krasse Ungerechtigkeit**beseitigt werden kann, die sich aus der Berücksichtigung von Schulden und Ratenverbindlichkeiten im Rahmen der Prozesskostenhilfe ergibt.

³ OLG Köln MDR 95, 314; Zöller, ZPO, § 115 Rdnr. 37

2. "pädagogische" Effekte einer gewissen Kostenbeteiligung

Das Gesetz sieht

- über die Ausweitung der Ratenzahlungspflicht und
- über die Gebühr von 50 €bei Bewilligung von Raten eine verstärkte Eigenbeteiligung der Antragsteller vor.

a. vorgebrachte rechtsstaatliche Bedenken

Hiergegen sind grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken vorgebracht worden, die ich nicht teile.

Es muss dazu betont werden, dass dem Antragsteller keinesfalls sein Recht verweigert wird – das wäre nur bei Ablehnung von Prozesskostenhilfe der Fall. Ihm wird vielmehr die sofortige Führung des Prozesses ermöglicht; und für die anfallenden Kosten bewilligt die Justiz ihm ein zinsloses Darlehen – ohne jegliche Bonitätsprüfung mit vollem Ausfallrisiko für die Justiz. Von einer Verweigerung des Rechtsweges kann daher keine Rede sein.

Ich verweise dazu auch noch einmal auf meine Ausführungen in den Vorbemerkungen⁴, aus denen sich ergibt, dass der Bezieher von Prozesskostenhilfe **keinen Nachteil**, sondern einen erheblichen **kostenrechtlichen Vorteil** gegenüber dem "Selbstzahler" hat. Denn der Bezieher von PKH ist von dem Risiko, seine eigenen Kosten bei einer Niederlage bezahlen zu müssen, freigestellt. Zudem hat er durch die vorgeschaltete Prüfung der Erfolgsaussicht (mit Beschwerdemöglichkeit) auch einen entsprechenden **strukturellen Vorteil** im Prozess.

⁴ oben Seite 3

b. Wirkungen einer Mitbeteiligung an den Kosten

Auf der anderen Seite hat zumindest eine Mitbeteiligung an den Kosten auch einen gewissen mäßigenden Effekt.

Dazu muss man sich einmal vor Augen führen, dass bei einem erfolgreichen Prozess ohnehin der Gegner die Kosten trägt. Das Kostenrisiko für die Verfahrenskosten besteht also nur bei einer Niederlage.

Wer aber auch Fall einer Niederlage gar keine Kosten zu befürchten hat, lässt es aber vielfach an der notwendigen Sorgfalt vermissen, ob dieser Prozess wirklich geführt werden muss.

Dieses Phänomen sehen wir in der gerichtlichen Praxis nicht nur bei der Prozess-kostenhilfe, sondern es wird auch in all den Verfahren beklagt, wo Rechtsschutzversicherungen die Verfahrenskosten tragen. Die Meinung ist dann vielfach: "Es kostet ja nichts, die Rechtsschutzversicherung zahlt ja". Allgemein gilt die Erfahrung, dass ein nennenswertes Kostenbewusstsein und eine Bereitschaft zur Vermeidung von Kosten oft nur da vorhanden ist, wo man selbst an den Kosten in irgendeiner Weise beteiligt ist.

Bemerkenswert war in dem Arbeitskreis des Familiengerichtstages, dass dort gerade die Anwältinnen und Anwälte den Gedanken der Selbstbeteiligung – auch in Form der – einmaligen Bearbeitungsgebühr von 50 € – nachhaltig unterstützt haben, weil auch sie in der Praxis mit einer "stark übersteigerten Erwartungshaltung bei unentgeltlichen Leistungen" konfrontiert werden.

Entsprechende Überlegungen waren im Gesundheitsbereich ja auch Grund für die Einführung der **Praxisgebühr** beim Arztbesuch. Dort hat man keine verfassungsrechtlichen Hindernisse gesehen, von finanziell leistungsfähigen Patienten eine Gebühr zu erheben, bevor die Behandlung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes "Leben und Gesundheit" beginnt. Selbst der Bezug von ALG II befreit nicht automatisch von der Zahlung dieser Praxisgebühr. Auch bei der

Restschuldbefreiung im Rahmen der **Verbraucherinsolvenz** ist eine – monatliche – Bearbeitungsgebühr als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet worden.

Der sozialrechtlich einem Erwerbstätigen zu Recht belassene Freibetrag soll diesem einen größeren finanziellen Spielraum zur Gestaltung seiner Lebensverhältnisse geben. Eine notwendige Prozessführung ist aber zugleich Teil dieser Lebensverhältnisse, so dass es verfassungsrechtlich nicht geboten ist, solche Freibeträge (vgl § 30 SGB II) für die Finanzierung einer Prozessführung unangetastet zu lassen.

c. Ergänzende Überlegung

Da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung einem zinsfreien Kredit durch die öffentliche Hand entspricht, ist zu erwägen, in diesen Fällen Prozesskostenhilfe nicht durch Beschluss, sondern zu gleichen Konditionen im Weg einer "Kreditvereinbarung" mit dem Antragsteller zu bewilligen. Damit wird der antragstellenden Partei von Anfang an vor Augen geführt, dass das Verfahren für sie nicht kostenlos ist. Eine auf diesem Weg eingegangene Verpflichtung wird erfahrungsgemäß auch eher erfüllt, als vom Gericht festgesetzte Zahlungen. Dies könnte die Justizverwaltung spürbar entlasten.

E. Möglichkeiten zur besseren Nachprüfung

Die Im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten, die Angaben der Antragsteller besser überprüfen zu können und ggf. ergänzende Informationen einzuholen, sind aus Sicht der gerichtlichen Praxis nachhaltig zu begrüßen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den im Anhang beigefügten Leserbrief von Rechtsanwalt Kogel (abgedruckt in Forum Familienrecht 2007, S. 93), der anhand mehrerer Beispiele aus seiner anwaltlichen Praxis zeigt, in welchem Umfang und wie ungeniert im Bereich der Prozesskostenhilfe öffentliche Leistungen aufgrund unvollständiger Angaben zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Die neuen gesetzlich geregelten Möglichkeiten des Gerichts, hier ggf. intensiver als bisher nachzufassen, dürfte eine durchaus positive vorbeugende Wirkung entfalten.

Aus der Sicht der Praxis ist auch besonders zu begrüßen, dass auch im Nachprüfungsverfahren gem. § 120 IV ZPO jetzt ausdrücklich die Pflicht begründet wird, das vorgeschriebene **PKH-Formular** zu verwenden. Von einzelnen Obergerichten ist in jüngster Zeit entschieden worden, dass im PKH-Überprüfungsverfahren kein Formularzwang bestehe⁵ und dementsprechend die Gerichte nicht einmal berechtigt seien, im konkreten Fall die entsprechenden Angaben einzufordern. Dadurch werden die Möglichkeiten des Gerichts, auf einfache Weise die Zahlen im neuen Formular mit denjenigen im früheren Formular zu vergleichen, zunichte gemacht.

Hier ist eine Korrektur dieser kontraproduktiven obergerichtlichen Rechtsprechung dringend geboten.

In diesem Zusammenhang wäre § 117 dahingehend zu ergänzen, dass die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen spätestens mit der das Verfahren einleitenden Antragschrift vorzulegen ist. Der verbreiteten Praxis, notwendige Erklärungen erst mit erheblicher Verzögerung einzureichen, sollte durch das gesetzlich ausgestaltete Verfahren Einhalt geboten werden.

⁵ so OLG Naumburg, Beschluss vom 27.09.2006, 8 WF 132/06, ZFE 2007, 195

Bei einer selbstzahlenden Partei ist die gerichtliche Tätigkeit von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig. Auch hier wird der Prozesspartei, die Prozesskostenhilfe erhält, ein Vorteil eingeräumt, wenn sie noch nicht einmal verpflichtet ist, die notwendigen Unterlagen vor Beginn des Verfahrens vollständig vorzulegen.

F. persönliches Fazit

Auch öffentliche Mittel im Sozialbereich können nur einmal ausgegeben werden, und hierbei muss man die Relationen zwischen den einzelnen Bereichen sehen und gewichten.

(1)

In Zeiten, in denen – wie man aus der Tagespresse regelmäßig lesen kann – erhebliche finanzielle Probleme bestehen,

- das Mittagessen in Ganztagsschulen für bedürftige Kinder zu finanzieren,
- Kindergärten, Schulen und Universitäten angemessen auszustatten und deswegen Elternbeiträge und Studiengebühren eingeführt bzw. massiv erhöht werden, muss es auch möglich sein, im Bereich der Prozesskostenhilfe diejenigen, die tatsächlich finanziell leistungsfähig sind, mit angemessenen Eigenanteilen verstärkt zu belasten.

(2)

Die PKH-Freibeträge orientieren sich an den sozialhilferechtlichen Sätzen und dem dort definierten Existenzminimum. Aus meiner persönlichen Sicht ist nicht nachzuvollziehen, dass man bei der Frage des Zugangs zum Rechtsschutz dem Betroffenen mehr belassen will als dort, wo es um die persönliche Existenz, die alltäglichen Lebensbedürfnisse und letztlich das "nackte Überleben" geht.

Die Konsequenz dieser Besserstellung bei der PKH ist folgende:

- Das geltende Recht gewährt bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen in größerem Maße Entlastung von Kosten, als dies zu Wahrung von Zumutbarkeitsgrenzen erforderlich ist.
- Die Geringverdiener haben von diesen Vorteilen des bisherigen Rechts gar nichts
 denn sie bekommen auch jetzt schon ratenfreie PKH und daran wird sich nichts ändern.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 16

Thema: Reform der Prozesskostenhilfe

Leitung: RiAG Dr. Wolfram Viefhues, Gelsenkirchen

Arbeitskreisergebnisse

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil I):

1. Senkung der Freibeträge

Der Arbeitskreis stimmt der in § 115 Absatz 1 ZPO-E vorgesehene Regelung über die Herabsetzung der Freibeträge mehrheitlich zu.

Die in § 115 Absatz 2 Satz 1 n.F. vorgesehene Anrechungsregel wird ebenfalls mehrheitlich angenommen.

Der Arbeitskreis lehnt dagegen die vorgesehene Ratenuntergrenze von 5 € ab und schlägt eine Ratenuntergrenze von 15 € vor.

Es wird angeregt, im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand die Möglichkeit vorzusehen, die Raten nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabschnitten einzuziehen.

2. PKH künftig nur noch als **Darlehen** ("zinsloser Justizkredit")

Soweit Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung bewilligt wird, handelt es sich weiterhin um ein zinsloses Justizdarlehen. Es gilt jedoch die Ratenobegrenze gem. Ziffer 3)

3. genereller Wegfall der Ratengrenze

Der Arbeitskreis stimmt dem Vorschlag zu, die Gesamtanzahl der Raten auf 72 Monate anzuheben und orientiert sich dabei an der 6-Jahresfrist der Verbraucherinsolvenz.

4. vorrangige Aufnahme eines zu verzinsenden Bankkredits gem. § 115 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfes

Der Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

5. gerichtliche **Bearbeitungsgebühr** von 50 € bei PKH gegen Raten

Der Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es wurden alternative Möglichkeiten diskutiert. Unter dem Blickwinkel der fehlenden Erstattungsfähigkeit durch den Gegner und der Tatsache, dass diese Gebühr bei Verfahrenshäufung mehrfach anfällt, wurde aber kein Einvernehmen für eine alternative Gestaltung erzielt.

Es wurde auf die Möglichkeit des Anwalts verwiesen, für das PKH-Prüfungsverfahren gesondert dem Mandanten eine ½-Gebühr in Rechnung zu stellen und dabei die Bearbeitungsgebühr für die Staatskasse mit einzuziehen (ähnlich der ärztlichen Praxisgebühr).

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil II)

1. **Einwilligung** des Antragstellers, Auskünfte einzuholen

Auskünfte des Gerichts bei der Bundesanstalt für Finanzdienste und bei Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Rentenkassen, Versicherungen usw.

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

2. Glaubhaftmachung verlangen

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

3. **Termin** zur Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Antragsteller

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt mit der Maßgabe, dass aus der gesetzlichen Regelung keinesfalls eine Verpflichtung hergeleitet werden dürfe.

4. Vernehmung von **Zeugen** im Bedarfsfalle

Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

5. Angaben des Antragstellers zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch dem Gegner zur Kenntnis und Stellungnahme können

Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil III):

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Definition der Mutwilligkeit

Im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung zur Frage der Mutwilligkeit wird eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere hält der Arbeitskreis es in Familiensachen nicht für sachgerecht, auf die Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels bei der Frage der Mutwilligkeit abzustellen.

Erörterung und Abstimmung zu Teil IV:

Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Rechtspfleger

Der Arbeitskreis geht mehrheitlich davon aus, dass eine Übertragung auf den Rechtspfleger im familiengerichtliche Verfahren nicht sachgerecht lst.

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil V):

1. anlassbezogene **Pflicht zur Mitteilung** von Veränderungen

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

2. Pflicht zur Mitteilung von Adressenwechseln

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

3. Entziehung der Prozesskostenhilfe beim Verstoß

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

4. Grenze der Wesentlichkeit bei regelmäßigen Einkünften 50 €

Die Problematik wurde intensiv diskutiert.

Dabei tauchten folgende Probleme auf:

Soll die Wesentlichkeitsgrenze auf 10 % der regelmäßigen durchschnittlichen Einkünfte festgelegt werden - angelehnt an § 323 ZPO?

Sollte statt dessen die Orientierung daran erfolgen, ob und ggf. in welchem Umfang die Änderung Auswirkungen auf die PKH-Ratenfestsetzung hat? Hier wurde darauf verwiesen, dass dies wegen der jetzt verwendeten Formel bei jeder Änderung der Fall sei.

Auch könne der Wegfall von Belastungen ebenso beachtlich sein wie die Steigerung von Einkünften.

Es ist außerdem zu fragen, ob nicht auf das "einzusetzende Einkommen" (§ 115 ZPO) als Anknüpfungspunkt abgestellt werden sollte.

In der Diskussion wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Laufzeit der Kredite bereits im Antrag bzw. im PKH-Formular angegeben werden muss. Daher können auch zukünftige Änderungen auf Seiten des Gerichts von Anfang an vorausschauend berücksichtigt werden und über eine entsprechende Fristenkontrolle einer späteren Nachprüfung zugeführt werden. Unter diesem Gesichtspunkt müsste eine Mitteilungspflicht nur bzgl. solcher Änderungen geschaffen werden, die das Gericht nicht bereits vorausschauend berücksichtigen konnte.

Weiter wurde die Frage erörtert, ob nicht in der ursprünglichen PKH-Entscheidung die Berechnungsgrundlage ausreichend genau enthalten sein muss, damit der betroffene Bürger – und ggf. auch der später nachprüfende Rechtspfleger – erkennen kann, auf welcher Grundlage die Festsetzung der Raten erfolgt ist.

Erörterung und Abstimmung zu Teil VI

Einsatz des durch den Prozess erlangten Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten

Der AK ist mehrheitlich der Ansicht, dass die vorhandene Rechtslage ausreicht und keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht. Vorhandene Regelungen und Rechtsprechung sollten konsequent angewandt werden.

regierung zumindest meldet bereits in ihrer Stellungnahme⁵⁵ verfassungsrechtliche Bedenken insofern an, als sie meint, dass "das Bündel der hier vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch in seinem Zusammenwirken geeignet ist, eine Partei, die

sich finanziell am Rande des Existenzminimums bewegt, von der gerichtlichen Durchsetzung ihres Rechts abzuhalten".

55 BT-Drucks. 16/1994, S. 40 f.

Forum

Leserbrief zum Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz

Dr. Walter Kogel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Aachen

Wenn der Satz, Deutschland sei ein Land der Bedenkenträger, einer Bestätigung bedurft hätte, wäre dieser Nachweis spätestens durch die Abschlussveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt. Vor allem die beiden Diskussionsteilnehmer (Kollege Kleine-Cosack und Richter am Familiengericht Vogel) ließen kaum ein gutes Haar am Entwurf. Indem die zuständige Justizministerin des Landes Niedersachsen "als Büttel ihres Finanzministers" bezeichnet wurde, von der man verlange, dass sie für Recht und Rechtsstaatlichkeit einzutreten habe, wurde das rechte Augenmaß für eine sachliche Kritik verfehlt. Die Chancen, die sich aus dieser Gesetzesinitiative auch für die Anwaltschaft ergeben, wurden verkannt. Sicherlich sind einige Verbesserungsvorschläge vonnöten. Bekommt der Prozessgegner die persönlichen Daten übermittelt, ist dies nicht in iedem Falle unproblematisch. In Familiensachen, in welchen die Parteien zumeist doch über die finanzielle Situation des anderen Partners zumindest im Groben unterrichtet sind, wirkt sich dies noch nicht einmal so gravierend aus. Der scherzhaft gemeinte Hinweis, dass sich aus den PKH-Unterlagen ein bislang verheimlichtes Kind ergebe, dürfte in Familiensachen nicht der Regelfall sein. Spätestens im Unterhaltsprozess wird der Betreffende ohnehin mit der Wahrheit ans Tageslicht kommen, und sei es auch nur, um die erwünschte Mangelfallberechnung zu begründen. Bedenklich wird dies viel eher, wenn z.B. in Verfahren vor den Amtsgerichten (man denke nur an Nachbarschaftsstreitigkeiten) der Prozessgegner alle Details über familiäre Situation, Konten, Vermögen etc. offenbart bekäme. In Prozessen mit wirtschaftlichem Hintergrund verschärft sich die Konfliktsituation. Hierdurch wird dem Prozessgegner von vornherein auch für spätere Vollstreckungsmöglichkeiten das Feld bereitet.

Das weitere Argument, die Rechtsstaatlichkeit werde verletzt, wenn von vornherein der Antragsteller unterschreiben müsse, dass Gerichte und Behörden von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, ist sicherlich auch nicht von der Hand zu weisen. Die praktische Relevanz dieser Regelung dürfte jedoch eher gering sein. Schon in Unterhaltsverfahren machen Gerichte von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, Auskünfte einzuholen, kaum Gebrauch. Die angeblich unzumutbare Kostenbelastung in Höhe von sage und schreibe 50,00 EUR für ein PKH-Prüfungsverfahren ist ein

bloßes Scheinargument. Es ist gar nicht einzusehen, dass dieses auf jeden Fall kostenlos sein soll. Auch für erfolglose Beschwerden in PKH-Sachen werden ähnliche Gebühren berechnet. Schließlich soll die geäußerte Befürchtung, durch die Zweiteilung der Prüfung (wirtschaftliche Verhältnisse durch den Rechtspfleger, Schlüssigkeit durch den Richter) werde das Verfahren verzögert, wohl eher ein prophylaktischer Entschuldigungsgrund dafür sein, dass sich die teilweise ohnehin schon zu langen Verfahren in Zukunft noch mehr hinziehen könnten. Das PKH-Heft wird ohnehin gesondert angelegt. Beide Prüfungen könnten ohne großen Zeitverlust nebeneinander laufen. Bei aller Kritik darf man in der Tat nicht aus den Augen verlieren, dass die PKH-Vergütungen völlig aus dem Ruder gelaufen sind. Mit Recht muss gegengesteuert werden. Die Überlegung, eine "Scheidung light" einzuführen, ist sicherlich auch von der Kostenseite beeinflusst worden. Wer tagein tagaus an der Front tätig ist, weiß, dass gerade in diesem Bereich arger Schindluder mit Staatsgeldern getrieben wird. Einige Beispiele aus der Praxis des Verfassers:

- Zwei Rechtspfleger mit einem Gesamtnettoeinkommen von 7.000,00 DM erlangen ratenfreie PKH, weil das in ihrem Miteigentum stehende Haus erheblich belastet ist. Die zuständige Richterin hatte es bei der Bewilligung versäumt, Ratenzahlung anzuordnen. Trotz Eingaben an den Bezirksrevisor legt dieser keine Beschwerde ein. Weswegen dies nicht erfolgt, ist leicht auszurechnen. Einer der Beteiligten präsentiert im Anschluss an die Vermögensauseinandersetzung über das Haus, in welcher er umfangreich beraten wurde, plötzlich einen Beratungshilfeschein. Er meint, mit Zahlung eines Betrages von 20,00 DM als Beteiligung sei aus seiner Sicht die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit erledigt. Der Beratungshilfeschein war von einem Kollegen bei Gericht ausgestellt worden.
- Die Parteien "gucken aus", wer von ihnen den Scheidungsantrag stellen soll. Der Antragsteller wird danach bestimmt, wer die größten Chancen hat, PKH zu erlangen.
- Die Ehefrau eines Selbständigen bzw. Freiberuflers erlangt ratenfreie PKH. Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass der Ehemann über ein Bruttoeinkommen

von über 100.000,00 EUR verfügt. Er ist leistungsfähig (Prozesskostenvorschuss).

- Kinderlose Mandanten mit Einkommen von 2.000,00 EUR netto und mehr fragen ungeniert nach ratenfreier PKH.
- Vermögenserlöse, die aus der Auseinandersetzung eines im Miteigentum stehenden Einfamilienhauses resultieren, werden sofort für angebliche Schulden bei Verwandten oder für die Neuanschaffung einer Eigentumswohnung eingesetzt. Der Betreffende ist dann baff erstaunt, dass die Staatskasse die PKH und die Differenzgebühren wegen § 120 Abs. 4 ZPO nachzufordern wagt.
- Mehrfach werden Besprechungstermine bei ratenfrei erlangter PKH verschoben. Die verarmte Prozesspartei muss in Urlaub fahren.
- Anlässlich der Verteilung von Hausrat dämmert dem Richter beim Streit um das dritte Fernsehgerät und den zweiten Videorecorder, welche zu verteilen sind, dass die Bewilligung ratenfreier PKH vielleicht doch ein Fehler war, zumal beide Parteien sich auch noch heftigst um die Automobile, die sie unterhalten können, zanken.

Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Sie zeugen von einer Selbstbedienungsmentalität, die in den letzten Jahren im Rahmen

der Beratungs- und Prozesskostenhilfe überhandgenommen hat. Es ist daher nur zu begrüßen, dass die entsprechenden Beteiligungsbeiträge der Antragstellenden erhöht und zudem nicht mehr zeitlich begrenzt werden. Ohnehin hat der Unterzeichner nie verstanden, weswegen aus anwaltlicher Sicht so sehr darauf gedrängt wurde, ratenfreie PKH zu erlangen. Gerade hierdurch wurde die Möglichkeit genommen, die Differenzgebühren im Zuge der Ratenzahlungen zu erlangen. In umfangreichen Familiensachen, insbesondere mit Folgesachen, sind die PKH-Gebühren bei oft großem Streit und ebenso großem Aufwand nicht kostendeckend. Weswegen soll für eine ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung nicht ein angemessenes Honorar gezahlt werden? Auch in anderen Bereichen (z.B. Bafög-Rückzahlung, WFA-Mittel etc.) erhält der Betreffende doch auch nicht kostenlos eine staatliche Leistung. Ihm wird nur in angemessener Form ermöglicht, diese Leistung ratenweise und zudem zinslos zurückzuzahlen. Ferner ist der Fortfall der zeitlichen Begrenzung zu begrüßen. Ohnehin war nie recht einsichtig, weswegen die entsprechende Ratenzahlung nun gerade auf 48 Monate begrenzt werden sollte. Kurzum: Aus Anwaltssicht ist eine derartige Änderung der PKH-Regeln zu begrüßen. Dieses Gesetz braucht die Anwaltschaft bald. Es ist schade, dass das Thema so zerredet wurde.

FF 3/2007

Personalien

Die Minister/innen der Länder

Baden-Württemberg

Professor Dr. Ullrich Goll, geb. 2.5.1950 Justizministerium Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2790, Fax: 0711/2792264 http://www.justizministerium-bw.de

Freistaat Bayern

Dr. Beate Merk, geb. 1.8.1957 Bayerisches Staatsministerium der Justiz Prielmeierstr. 7, 80097 München Tel.: 089/559701, Fax: 089/55972322 http://www.justiz.bayern.de

Berlin

Gisela von der Aue, geb. 10.7.1949 eingeführt 23.11.2006, vorher Präsidentin des Landesrechnungshofs, zzt. Präsidentin der Justizministerkonferenz Senatsverwaltung für Justiz Salzburger Str. 21, 10825 Berlin Schöneberg Tel.: 030/9013-0, Fax: 030/9013-2000 http://www.berlin.de/senjust

Brandenburg

Beate Blechinger, geb. am 22.5.1947 Ministerium der Justiz Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam Tel: 03 31/8 66-0, Fax: 03 31/8 66-30 80

Freie Hansestadt Bremen

Senator und Bürgermeister *Jens Böhrnsen*, geb. am 12.6.1949 Senator für Justiz undd Verfassung Richtweg 16–22, 28195 Bremen Tel.: 0421/361-2458, Fax: 0421/361-2584

Freie und Hansestadt Hamburg

Carsten-Ludwig Lüdemann, geb. 24.11.1964 Justizbehörde Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Tel.: 040/42843-0, Fax: 040/42843-4290